

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.09.1993

Geschäftszahl

92/09/0399

Rechtssatz

Gehört (im Beschwerdefall) der Beamte als "Gruppeninspektor" der Verwendungsgruppe W 2, Dienststufe 2 (vgl § 144 Abs 1 BDG 1979) an, so ist im Hinblick auf die Sonderbestimmung des § 144a BDG 1979 eine Leistungsfeststellung von "Besondere Leistung" auf "Arbeitserfolg aufgewiesen" zulässig.